

Stadt Reutlingen Technische Betriebsdienste Reutlingen Gz.: TBR-01-ka-kn		<b>18/009/04</b>		04.10.2018
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
BA TBR	18.10.2018	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	23.10.2018	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Änderung der Abfallwirtschaftssatzung ab dem 01.01.2019 für die Technischen Betriebsdienste (TBR)				
<b>Bezugsdrucksache</b>				

### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).

### Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

### Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

### Kurzfassung

Die derzeit geltende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wurde vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 29.07.1997 beschlossen und seitdem achtmal, zuletzt durch Änderungssatzung vom 29.09.2011 geändert. Seit Erlass der Satzung 1997 und seit der letzten Änderungssatzung haben sich zahlreiche Rechtsänderungen und auch Entwicklungen in der Rechtsprechung ergeben. Durch die zahlreichen Änderungen sind einzelne Satzungsbestimmungen auch unübersichtlich. Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) soll deshalb mit den neuen ab dem 01.01.2019 geltenden Gebührensätzen insgesamt neu beschlossen werden.

### Begründung

#### 1. Ausgangssituation

Nach § 10 Landesabfallgesetz regeln die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgegebenen Überlassungspflichten für Abfälle durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an die Einrichtungen der Abfallentsorgung und die Benutzung dieser Einrichtungen. Sie regeln durch Satzung

insbesondere, welche Abfälle getrennt zu überlassen sind, sowie in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind.

Nach § 13 des Kommunalabgabengesetzes können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Grundlage der Gebührenerhebung ist nach § 2 Abs. 1 KAG eine Abgabensatzung.

In der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind sowohl Regelungen nach § 10 des Landesabfallgesetzes als auch Gebührenregelungen nach §§ 13, 2 KAG getroffen.

Seit dem Erlass der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Jahr 1997 haben sich insbesondere auf der Ebene des Bundesrechts zahlreiche Rechtsänderungen ergeben. Auch die Abfallgebühren mussten regelmäßig neu kalkuliert werden. Den Rechtsänderungen wurden durch die insgesamt acht Änderungssatzungen, zuletzt durch die Änderungssatzung vom 29.09.2011 Rechnung getragen. Seit der letzten Änderungssatzung gab es wiederum Änderungen, die Anpassungen erforderlich machen. So ist

- am 01.06.2012 das Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft getreten, das seitdem mehrfach geändert wurde;
- seit dem 01.08.2017 gilt eine neue Gewerbeabfallverordnung;
- das ElektroG wurde ebenfalls durch Gesetz vom 20.10.2015 novelliert.

Darüber hinaus ist auch der Rechtsprechung Rechnung zu tragen, die seit dem Erlass der Satzung von 1997 zu abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Regelungen in Abfallwirtschaftssatzungen ergangen ist.

Da die Satzung auch durch die insgesamt acht Änderungssatzungen in einigen Regelungen unübersichtlich geworden ist, soll sie in der in Anlage 1 beigefügten Fassung insgesamt neu beschlossen werden.

## **2. Synopse der alten und der neuen Abfallwirtschaftssatzung**

Mit dem Erlass der in Anlage 1 beigefügten Abfallwirtschaftssatzung wird weder das Behälter- und Entsorgungssystem, noch das Gebührensystem geändert. Mit den Änderungen der neuen Satzung gegenüber der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung werden nur Anpassungen an geänderte Gesetze und an Entwicklungen in der Rechtsprechung vorgenommen. Die Änderungen sind aus der in Anlage 2 beigefügten Synopse der alten und der neuen Abfallwirtschaftssatzung ersichtlich. Soweit erforderlich, sind die Änderungen in der Synopse erläutert. Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- (1) § 6 definiert für den Anwendungsbereich der Satzung die Abfallarten. Neu aufgenommen wurde die Definition der Abfälle aus privaten Haushaltungen und der gewerblichen Siedlungsabfälle. Die Begriffsdefinitionen orientieren sich jeweils an den entsprechenden Begriffsdefinitionen der Gewerbeabfallverordnung.
- (2) § 9 regelt, welche Abfälle der Stadt Reutlingen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger getrennt vom Restmüll zu überlassen sind. Dies sind insbesondere
  - Bioabfälle,
  - Gartenabfälle,
  - Sperrmüll, Elektronikschrott, Kühlgeräte und Holz,

- Problemabfälle,
- Batterien und Akkumulatoren,
- Altpapier und
- Altkleider, Alttextilien und Altschuhe.

Die Regelungen zum getrennten Einsammeln dieser Abfälle werden ohne inhaltliche Änderung neu strukturiert und übersichtlicher gegliedert.

- (3) § 10 der Satzung regelt die Ausstattung der Grundstücke mit Abfallbehältern, also mit Abfallgefäßen für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, für Bioabfälle und für Papierabfälle. Die Regelung wird insgesamt neu gegliedert, um sie übersichtlicher zu gestalten. Mit der Neuformulierung wird klargestellt, dass es sich bei der Vorgabe, dass je Bewohner ein Behälterfüllraum für Restabfälle von 5 l/Woche, für Bioabfälle von 10 l/Woche und für Papierabfälle von 15 l/Woche vorhalten muss, um Richtwerte handelt. Zunächst ist es Sache der Benutzer, die von ihnen gewünschten Behältergrößen festzulegen.

Die Behältergemeinschaft wird in § 10 Abs. 11 im sachlichen Zusammenhang mit der Behälterausstattung geregelt.

Die Regelungen im bisherigen § 10 Abs. 2, dass mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte bei der Behälterzuteilung zusammengefasst werden können, ist entfallen, da die Behälterzuteilung ohnehin grundstücksbezogen erfolgt.

- (4) Im Zusammenhang mit den Gebührenregelungen wird festgelegt, dass Gebührenschuldner für die Hausmüllgebühren und die an die Behälter anknüpfenden Gewerbemüllgebühren nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern auch die Mieter, Pächter und sonstige schuldrechtlich berechtigte Nutzer des Grundstückes sind. Da mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner haften, hat die Stadt Reutlingen das Wahlrecht, welchen der Gebührenschuldner sie in Anspruch nimmt.
- (5) Die Regelung der Benutzungsgebühren in § 19 wurde ebenfalls im Interesse der Übersichtlichkeit der Satzungsregelung neu strukturiert. Dabei wird daran festgehalten, dass sich die Gebührenhöhe nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter und dem Leerungsrhythmus bestimmt. Die Gebühren wurden für den Kalkulationszeitraum 2019 und 2020 neu kalkuliert (**siehe dazu Beschlussvorlage Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2019, VorlageNr. 18/009/03**).
- (6) Im Anschluss an die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg wird in der Satzung neu geregelt, wann das Benutzungsverhältnis beginnt und endet (§ 22 Abs. 1 der neuen Satzung).

Wegen der weiteren Änderungen wird auf die beigefügte Satzungssynopse verwiesen.

gez.

Stefan Kaufmann

Anlagen